

SATZUNG

der

Aninova-Stiftung

Präambel

Der Stifter „Deutsches Tierschutzbüro e.V.“ mit Sitz in Sankt Augustin versteht sich als helfende und vermittelnde Anlaufstelle für alle Tiere in Not. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er setzt sich durch Kampagnen, Projekte und Aktionen für einen Bewusstseinswandel der Öffentlichkeit im Hinblick auf Tierrechte und die pflanzliche Lebensweise ein. Die Stiftung verfolgt das Ziel, sich um notleidende Tiere zu kümmern. Dies soll durch direkte Tierrettungen erfolgen sowie durch die Unterstützung von Lebenshöfen und tierheimähnlichen Einrichtungen. Die Stiftung plant die Errichtung und den Betrieb eines „Lebenshofes“, auf dem die geretteten bzw. befreiten Tiere ihren Lebensabend verbringen können. Nach Errichtung des Lebenshofes und dessen voller Inbetriebnahme, soll die Stiftung auch dort ihren Sitz erhalten.

Es bestehen keine Bedenken, die Stiftung gegebenenfalls zukünftig in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln, sofern hierfür die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen sollten.

.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

Aninova-Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Sankt Augustin.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Aninova-Stiftung mit Sitz in Sankt Augustin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- direkte Tierrettung;

- die Durchführung von Kampagnen und Maßnahmen der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um ein Bewusstsein für Tierrechte in der Öffentlichkeit zu schaffen bzw. zu verbessern und sie dafür zu sensibilisieren, welchen Einfluss der Mensch z.B. im Bereich der veganen Lebensweise auf Tiere hat;
 - die Zuwendung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
 - Sollte das Stiftungskapital durch Zustiftungen oder Erbschaften den Betrag von 1,4 Millionen überschreiten, können die zuständigen Stiftungsgremien beschließen, dass der Satzungszweck auch durch die Errichtung und den Betrieb eines „Lebenshofes“ verfolgt werden und hierbei namentlich
 - o die Aufnahme und Unterbringung von Tieren, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder ihres Wesens nicht oder nur sehr schwer vermittelbar sind – mit dem Ziel optimaler Haltung und Pflege unter artgerechten Bedingungen,
 - o die Aufnahme von Fundtieren,
 - o die Aufnahme von geretteten Tieren,
 - o die Aufnahme beschlagnahmter Tiere,
 - o die Aufnahme von Abgabetieren aus privater Hand bei persönlichen Notsituationen,
 - o die Aufnahme von Pensionstieren je nach Platzangebot,
 - o die Vermittlung von Tieren,
 - o die Abgabe von Tieren auf Dauerpflegestellen sowie befristete Pflegestellen.
 - o die Unterstützung anderer Lebenshöfe und Tierschutzeinrichtungen, z.B. durch finanzielle Beihilfen veranlassen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zweck mit dem unter Abs. 2 vereinbar ist.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist – vorbehaltlich des § 15 Abs. 2 und des § 16 – in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Zweckes darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihren steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die durch die Zuwender*innen ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - das Kuratorium und
 - -sofern eingerichtet – der Stiftungsrat.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt - vorbehaltlich abweichender Regelungen im Stiftungsgeschäft - 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes hat das Kuratorium rechtzeitig das Mitglied für die nächste Amtszeit zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, wobei in diesem Fall das Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der*die Nachfolger*in vom Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds hinzu gewählt. Der*die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in werden durch den Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde jederzeit vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder abberufen werden. Mitglieder des Gründungsvorstandes können nur aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums und der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der*die Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt;

die übrigen Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Das Kuratorium kann Vorstandsmitgliedern für den Einzelfall Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181, 2. Alt. BGB erteilen.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahrestätigkeitsberichts, soweit dies nicht Aufgabe des*der Geschäftsführers*in ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,
 - c) die Bestellung und Abberufung eines*einer Geschäftsführers*in, Vorschlag für seine*ihre Vergütung an das Kuratorium und der Erlass einer Geschäftsordnung im Sinne des § 9.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, soweit es die Mittel der Stiftung zulassen, wenn Art und Umfang der Tätigkeit der Stiftung eine bezahlte oder hauptamtliche Tätigkeit erfordern. Hierüber und über die Höhe der Vergütung entscheidet das Kuratorium.

§ 9 Rechte und Pflichten des*der Geschäftsführers*in

- (1) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Unterstützung u.a. in den Bereichen Organisation, Personalführung, Öffentlichkeitsarbeit, dem Tagesgeschäft sowie zur Auf- und Vorbereitung konzeptioneller und strategischer Entscheidungen einen oder mehrere Geschäftsführer*innen zu beauftragen. Diesem/n kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, soweit es die Mittel der Stiftung zulassen, wenn Art und Umfang der Tätigkeit der Stiftung eine bezahlte oder hauptamtliche Tätigkeit erfordern. Hierüber und über die Höhe der Vergütung entscheidet das Kuratorium. In diesem Fall ist der*die Geschäftsführer*in dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er*sie hat die Rechtsstellung eines*einer besonderen Vertreters*in im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Soweit kein*e Geschäftsführer*in bestellt ist, erfüllt diese Geschäfte der Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus 3 Personen.
- (2) Das erste Kuratorium und dessen Vorsitzende benennt der Stifter.
- (3) Das Kuratorium wählt im Übrigen seine*n Vorsitzende*n und den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitgliedes beträgt – vorbehaltlich abweichender Anordnung im Stiftungsgeschäft – 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit eines Kuratoriumsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder rechtzeitig das Mitglied für die nächste Periode zu wählen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zu Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Die Mitglieder des Gründungsvorstands haben bei der Wahl von Kuratoriumsmitgliedern ein Vetorecht, solange sie dem Vorstand angehören.
Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den*die Nachfolger*in. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes hinzu gewählt.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen abberufen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 7,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 15 und 16 dieser Satzung.Darüber hinaus repräsentiert das Kuratorium den Stiftungszweck in der Öffentlichkeit.
- (3) § 8 Abs. 4 der Satzung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Zahlung dem Grunde und der Höhe nach der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 und § 16 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.

§ 13 Stiftungsrat

- (1) Durch Beschluss des Stifters oder des Vorstandes kann ein Stiftungsrat eingerichtet werden. In diesem Fall besteht der Stiftungsrat aus mindestens 1 und höchstens 12 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Medienvertreter*innen und solche Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stifter, „Deutsches Tierschutzbüro e.V.“, ein Ersatzmitglied bestellen. Sollte der Stifter, „Deutsches Tierschutzbüro e.V.“, aufgelöst worden sein, kann der Stiftungsvorstand ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt für die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit ein, unterstützt die Mittelbeschaffung und kann zudem Vorstand und Kuratorium im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Stiftungssatzung beraten.
- (2) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen.
- (3) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt § 12 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich.
- (2) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters, der Stiftungsbehörde und des zuständigen Finanzamts gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 16 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam jeweils einstimmig den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 Abs. 2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 soll der Stifter angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Maßgabe der gemeinsamen Beschlussfassung der Stiftungsorgane an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

....., den
Deutsches Tierschutzbüro e.V.